



Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Oberste Straßenbaubehörden
der Länder

Die Autobahn GmbH des Bundes

-ausschließlich per E-Mail -

Nachrichtlich

Fernstraßen-Bundesamt

DEGES Deutsche Einheit
Fernstraßenplanungs- und
-bau GmbH

Bundesanstalt für Straßenwesen

Gerhard Rühmkorf
Leiter der Unterabteilung StB 2

HAUSANSCHRIFT
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-5272

ref-stb27@bmvi.bund.de
www.bmvi.de

Rundschreiben Straßenbau

**Sachgebiet 04.0: Straßenbefestigungen; Allgemeines
Sachgebiet 04.4: Straßenbefestigungen; Bauweisen**

(Dieses RS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht)

**Betreff: Empfehlungen für die Schadensdiagnose und die Bauliche
Erhaltung von AKR-geschädigten Fahrbahndecken aus Beton (Stand
März 2019)**

Bezug 1: Schreiben vom 30.04.2012, StB 27/7183.3/2-2/1450970

Aktenzeichen: StB 27/7182.8/5/3426028

Datum: Bonn, 11.12.2020

Seite 1 von 3

Anlage: 1

In meinem Schreiben vom 30.04.2012 bat ich um Anwendung der oben angegebenen Empfehlungen als Entscheidungshilfe für die Schadenser-
kennung und die daraus abzuleitende Erhaltungsplanung. Dieses Schreiben
hebe ich hiermit auf.





Seite 2 von 3

Die „Empfehlungen für die Schadensdiagnose und die Bauliche Erhaltung von AKR-geschädigtem Beton“ gelten für Fahrbahndecken aus Beton, die nach den ZTV Beton-StB hergestellt wurden und Merkmale einer schädigenden AKR aufweisen. Sie wurden von der hierfür eingerichteten Bund-Länder-Expertengruppe fortgeschrieben.

Die Empfehlungen sind eine Entscheidungshilfe für die Schadenserkennung und Einstufung in eine Schadenskategorie. In Abhängigkeit von der Schadenskategorie werden die technischen Möglichkeiten für die Bauliche Erhaltungsplanung von AKR-geschädigten Betonfahrbahndecken abgeleitet und Empfehlungen zur Bauausführung gegeben.

In die überarbeiteten Empfehlungen wurden zwei neue Schadenskategorien aufgenommen: Schadenskategorie 0 wird vergeben, wenn bekannt ist, dass im begutachteten Streckenabschnitt potentiell AKR-reaktives Gestein verwendet wurde, jedoch noch keine Schadensmerkmale aufgetreten sind. Schadenskategorie IV-U ergänzt die Erkenntnis, dass starke Schädigungen (Längsrisse, Eckabbrüche an Fugenkreuzen) auch ohne Verfärbungen im Oberbeton auftreten können, was auf eine ablaufende AKR im Unterbeton hinweist.

Des Weiteren wurde die Erhaltungsmatrix auf vier Möglichkeiten reduziert. Als Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen sind nach heutigen Erkenntnisstand die Hydrophobierung (OS-A) bei Schadenskategorie 0 und I und die Überbauung mit Asphaltdeck- bzw. Asphaltdeck- und Asphaltbinderschicht bei bereits fortgeschrittener AKR-Schädigung zu empfehlen. Ein Ersatz der Betondecke durch grundhafte Erneuerung ist bereits ab Schadenskategorie I in Erwägung zu ziehen.

Dagegen werden die Maßnahmen Hydrophobierung mit Leinölfirnis und Überbauung mit dünner Asphaltdeckschicht in Kaltbauweise (DSK) nicht mehr empfohlen.

Ich bitte, die als Anlage beigefügten Empfehlungen als Entscheidungshilfe für die Schadenserkennung und bei nachgewiesener schädigender AKR für die Planung der entsprechenden Erhaltungsmaßnahme anzuwenden.

Der Nachweis einer AKR erfolgt durch einen von der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) zugelassenen Gutachter. Eine aktuelle Liste der derzeit zugelassenen Gutachter ist auf der folgenden Internetseite: www.bast.de unter „Straßenbau/Qualitätsbewertung/Listen/Liste der anerkannten Einrichtungen für die Erstellung von AKR-Gutachten“ zu finden.





Seite 3 von 3

Damit neue Erkenntnisse zur Vermeidung von AKR-Schäden gesammelt werden können, bitte ich weiterhin, die entsprechenden Schadensgutachten an die BASt, Referat „Betonbauweisen“, Brüderstraße 53, 51427 Bergisch Gladbach zu senden.

Im Auftrag
Gerhard Rühmkorf



Beglaubigt:

Dick

Angestellte

